

Assessor-Onlinekurs 2021 / Zivilverfahrensrecht Sachverhalte / Teil 1

A. Klageerhebung und Zustellungsrecht

Fall 1:

Kläger K hat von Verkäufer V eine vermietete Immobilie gekauft. Der Kaufvertrag wurde wirksam bereits am 20. Februar geschlossen, die Übereignung durch Grundbucheintragung wurde aber erst am 15. September wirksam. K sollte aber nach dem notariellen Kaufvertrag bereits alle ab dem Tag des Kaufpreiseingangs gegenüber dem Mieter entstehenden Ansprüche erhalten.

Als der Mieter B das Grundstück mit Ablauf des Mietvertrags am 30. April zurückgab, stellte K erhebliche Beschädigungen fest, deren Beseitigung M trotz Aufforderung dazu verweigerte: Er wisse nicht, wie es zu den Schäden hatte kommen können. Daraufhin erteilt K das Mandat an Rechtsanwalt Dösel. Rechtsanwalt Dösel reicht für Kläger K am 26. September eine Klage ein, die am 30. September zugestellt wurde. Diese stützt er in der Klagebegründung auf eigene Ansprüche, die der Kläger kraft Gesetzes durch den Kaufvertrag erworben habe.

Am 15. Dezember legt Rechtsanwalt Dösel die Akte seinem Referendar vor, der den Anwalt sofort darauf hinweist, dass dieser bei Fertigung der Klage wohl die Wirkung von § 566 BGB überschätzt habe. Als er nun die Abtretungsvereinbarung im Kaufvertrag bemerkt, möchte Rechtsanwalt Dösel die Klage zumindest hilfsweise auf abgetretene Ansprüche des Verkäufers stützen. Muss er nun eine erfolgreiche Verjährungseinrede des Mieters befürchten?

Fall 2 (Vertiefungsfall zur häuslichen Bearbeitung):

Der Kläger beantragt unter Darlegung vieler Details zum Unfallhergang und zur Art der Verletzungen, aber ohne Nennung eines konkreten Betrages, den Beklagten zur „Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes“ zu verurteilen. Ist die Klage unzulässig bzw. hat sie sonst irgendwelche Nachteile?

Fall 3:

Rechtsanwalt Dr. R ist mit seiner Bürokraft unzufrieden. Mehrmals hat sie schon vergessen, die Ausgangspost in den Briefkasten zu werfen, und Faxnummern verwechselt. Um diese Fehlerquelle zu umgehen, liest Dr. R seine Unterschrift mittels eines Computerscanners ein und fügt diese anschließend an den Schluss seiner Schriftsätze, die er anschließend mittels Computerfax versendet.

1. Erfüllt das die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Klageschrift?

2. Wäre eine ordnungsgemäße Klageschrift gegeben, wenn Dr. R statt seiner eingescannten Unterschrift seinen Namen in Druckbuchstaben mit dem Zusatz „Rechtsanwalt“ unter den Text des Computerfaxes gesetzt hätte?

3. Wie wäre es, wenn Dr. R kein Computerfax, sondern ein normales Telefax gesendet hätte, dessen Vorlage seine eingescannte Unterschrift trägt?

4. Nachdem sich herausstellte, dass das Telefaxgerät bei Gericht nicht richtig funktionierte, schlug eine Geschäftsstellenbeamtin des Gerichts vor, Dr. R möge den von ihm zuvor unterschriebenen und eingescannten Schriftsatz im pdf-Format als E-Mail-Anhang senden. Diesen Anhang druckte die Beamtin anschließend auf Papier aus.

Fall 4:

Das Gericht veranlasst die Zustellung der Klage. Als der Beklagte in seinem Einfamilienhaus nicht angetroffen wird, wird die Ausfertigung der Klageschrift dessen dort wohnender Lebensgefährtin übergeben, die aus dem Haus kam und auf der Eingangstreppe vor der Haustüre steht. Diese vergisst, das Schriftstück weiterzugeben und legt es gedankenverloren auf einen Stapel Zeitschriften, mit dem es später schließlich versehentlich zum Altpapier gegeben wird.

Ist die Rechtshängigkeit der Klage gegeben?

1. Abwandlung:

Die Zustellperson versucht die vom Gericht veranlasste Zustellung durch Übergabe in den Büroräumen des Beklagten durchzuführen. Dort sind dieser sowie eine 17jährige Auszubildende regelmäßig tätig. Da die Zustellung erst gegen 19.50 Uhr versucht wird, trifft die Zustellperson niemanden mehr an. Daraufhin legt die Zustellperson den Umschlag mit der Klageschrift in den Briefkasten ein. Wirksame Zustellung?

2. Abwandlung:

Der Beklagte wird in seinen Geschäftsräumen nicht angetroffen und es öffnet auch sonst niemand. In dem betreffenden Haus haben außer dem Beklagten noch zwei weitere Parteien eine Wohnung bzw. Geschäftsräume. In der Außentür des Hauses befindet sich ein einzelner Briefschlitz, in den regelmäßig die Post für alle drei Parteien eingeworfen wird. Da innen ein Behältnis nicht angebracht war, fallen die Sendungen hinter der Tür auf den Boden des Hausflurs. Dort wirft die Zustellperson nun die Klageschrift ein. Wirksame Zustellung?

3. Abwandlung:

Der Beklagte wird in seiner Wohnung nicht angetroffen, es öffnet auch sonst niemand und an der Tür befindet sich ein Briefkasten, der so überfüllt ist, dass mehrere Briefe oben schon herausgesehen und Werbezettel herausgefallen sind. Daraufhin legt die Zustellperson die Klageschrift an der nächstgelegenen Postagentur im selben Ort nieder und klebt dem Beklagten eine Mitteilung über die Niederlegung an die Wohnungstür. Wirksame Zustellung?

4. Abwandlung:

Die Zustellung der Klageschrift erfolgt, weil niemand angetroffen wurde, durch Einwurf in einen Briefkasten, auf dem der Name des Beklagten und seiner Ehefrau steht. Allerdings war der Beklagte aus der bisherigen Ehemwohnung, die der Kläger als Adresse angegeben hatte, bereits zwei Wochen zuvor – wie er sagte – „endgültig“ ausgezogen und mit seiner neuen Partnerin zusammengezogen. Die Ehefrau und die Wohnungsnachbarn waren darüber informiert. Die Beseitigung des Namens am Briefkasten hatte er zunächst schlicht vergessen.

Erst zwei Wochen später übergab die Ehefrau die Klageschrift an ihren Noch-Ehemann. Wirksame Zustellung?

Fall 5:

Rechtsanwalt R soll eine Kaufpreisforderung seines Mandanten geltend machen, die dieser längere Zeit übersehen hatte. Der Beklagte reagiert auf zweimalige Zahlungsauforderungen nicht. Die Vorprüfung ergibt, dass die Forderung nach §§ 195, 199 BGB am 31. Dezember verjähren würde. Daraufhin erhebt Rechtsanwalt R Zahlungsklage. Während seine Klageschrift am 29. Dezember beim Gericht einging, wurde die Klage wegen völliger Überlastung des Gerichts erst am 22. Januar erfolgreich zugestellt.

Wie ist zu entscheiden, wenn der Beklagte sich nun auf Verjährung beruft?

1. Abwandlung:

Die Klage wurde bereits am 20. November beantragt, konnte aber wegen falscher Adressangabe zunächst nicht zugestellt werden. Erst als der Anwalt des Klägers die richtige Adresse am 7. Januar mitteilte, konnte die Zustellung am 8. Januar durchgeführt werden.

2. Abwandlung:

Die drei Tage vor Ablauf der Verjährungsfrist eingereichte Klage wurde erst nach fünf Monaten zugestellt, weil der vom Kläger nach Anforderung unverzüglich gezahlte Gerichtskostenvorschuss durch ein Versehen der Justiz einem falschen Aktenzeichen zugeordnet worden war und dies erst auffiel, als der Kläger nach über vier Monaten nachfragte.

3. Abwandlung:

Der Kläger hat am 15. Februar, dem letzten Tag einer Klagefrist, Klage eingereicht. Eine erste Kostenrechnung, die der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle aufgrund der Streitwertangabe in der Klageschrift erstellte, hat der Kläger binnen einer Woche bezahlt. Auf eine zweite, an den Prozessbevollmächtigten des Klägers adressierte Kostenrechnung vom 14. März, die auf richterlicher Festsetzung des vorläufigen Streitwerts auf einen höheren Betrag beruhte, hat der Kläger den Kostenvorschuss am 11. April bei Gericht eingezahlt. Daraufhin ist die Klage zugestellt worden.

Hat der Kläger damit die Klagefrist gewahrt?

Fall 6 (Vertiefungsfall zur häuslichen Bearbeitung):

Rechtsanwältin Reisser bereitet eine auf folgenden Sachverhalt zu stützende Klage vor: Die Mandantin Karla Koch vermietete Herrn Bockig eine Wohnung zu einem monatlichen Mietzins von 500 € zuzüglich abzurechnender Nebenkosten. Bockig erbrachte keinerlei Mietzahlungen und geriet mit neun Monatsmieten in Verzug.

Daraufhin beauftragte Frau Koch Rechtsanwältin Reisser zunächst mit der außergerichtlichen Wahrnehmung ihrer Interessen. Diese erklärte mit Anwaltsschreiben als Vertreter der Vermieterin die fristlose Kündigung des Mietverhältnisses wegen Zahlungsverzugs. Da Herr Bockig keine Anstalten macht auszuziehen, soll nun eine Räumungsklage erhoben werden.

Im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Klageerhebung stellt Rechtsanwältin Reisser daraufhin der ihr zur Ausbildung zugewiesenen Rechtsreferendarin mehrere Fragen zur gutachtlichen Beantwortung:

1. Wie viele Anwaltsgebühren aus welchem Gegenstandswert sind zugunsten von Rechtsanwältin Reisser aus dem Anwaltsvertrag mit Frau Koch angefallen bzw. werden mit der Verfahrensdurchführung anfallen?
2. Können diese im Falle des Erfolgs der Räumungsklage mit Hilfe des Kostenausspruchs des Urteils vollstreckt werden?
3. Wenn dies nicht oder nicht vollständig der Fall sein sollte: Können diese Kosten anderweitig gegenüber der Gegenseite geltend gemacht werden und ggf. vollstreckt werden?